

► Kostenfestsetzung

Prozessverzögerung kann teuer werden

| Gemäß § 38 GKG kann das Gericht außer im Fall des § 335 ZPO einer Partei eine besondere Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,3 bis 1,0 auferlegen, wenn durch ein Verschulden dieser Partei oder ihres Vertreters ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden muss (LG Braunschweig 10.5.22, 6 T 157/22, Abruf-Nr. 230170). |

Diese Verzögerungsgebühr hat einen strafähnlichen Charakter und soll schuldhaft Verstöße der Parteien oder ihrer Vertreter gegen die Prozessförderungspflicht ahnden (BeckOK-Kostenrecht/Dörndorfer, § 38 GKG Rn. 1 m. w. N.). Auch deshalb ist die in einer Endentscheidung getroffene Kostenentscheidung auf diese besondere Gebühr nicht anzuwenden. Die besondere Gebühr nach § 38 GKG wird nicht von der Kostengrundentscheidung (etwa einer Kostenquotelung) erfasst, sondern betrifft nur die Partei, gegen die sie verhängt wird.

Unerheblich bleibt, ob tatsächlich eine Verzögerung eingetreten ist. § 38 GKG setzt dies nicht zwingend voraus. Die Verzögerung des Rechtsstreits durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln stellt nur eine Variante im Rahmen der Vorschrift dar.

(mitgeteilt von VRIOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Verfahrensgebühr

Kostenfestsetzung im Vergabeverfahren ist anfechtbar

| Die Beteiligten können die Festsetzung der Verfahrensgebühr durch die Vergabekammer nach § 182 Abs. 1 und 2 GWB mit der sofortigen Beschwerde nach § 171 Abs. 1 S. 1, 2 GWB selbstständig anfechten (KG Berlin 11.5.22, Verg 5/21, Abruf-Nr. 230171). Entschieden wird nach § 65 Abs. 1 GWB ohne mündliche Verhandlung. |

Die Festsetzung der Verfahrensgebühr ist im Beschwerdeverfahren auf ihre Vertretbarkeit zu überprüfen. Nicht vertretbar ist die Festsetzung, wenn die Vergabekammer nicht alle hierfür maßgeblichen Tatsachen berücksichtigt hat. Wie die Entscheidung des KG Berlin zeigt, gilt dies aber auch, wenn zu viele Tatsachen berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden darf nämlich nur das tatsächliche Vorbringen, das zulässig in das Verfahren eingeführt wurde. Das gilt nicht für teilweise geschwärzte Unterlagen.

MERKE | Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden nach § 182 GWB Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben. Die Gebühr beträgt mindestens 2.500 EUR – dieser Betrag kann aus Billigkeitsgründen bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten. Sie kann aber im Einzelfall bis zu einem Betrag von 100.000 EUR erhöht werden, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch ist.

(mitgeteilt von VRIOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 230170

Es kommt nicht auf
eine tatsächliche
Verzögerung an



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 230171

Nur tatsächliches
Vorbringen darf
berücksichtigt
werden